

# **Satzung**

## **des "Behindertenverbandes Köthen e. V."**

### **§ 1 Name & Sitz**

- Satz 1 Der Verband führt den Namen Behindertenverband Köthen e. V.
- Satz 2 Der Behindertenverband Köthen e. V. ist eine Selbsthilfeorganisation im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- Satz 3 Der Behindertenverband Köthen e. V. hat seinen Sitz in Köthen.  
Die Geschäftsadresse ist Siebenbrunnenpromenade 31, 06366 Köthen/ Anhalt.
- Satz 4 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 33031 eingetragen.
- Satz 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köthen.

### **§ 2 Zweck**

- Satz 1 Der Behindertenverband Köthen e. V. setzt sich folgende Ziele:
- Information und Beratung für die von Behinderung bedrohten oder betroffenen Personen aller Altersstufen sowie derer Angehörigen & Interessierte, zur Verwirklichung ihrer Steuerbegünstigungen
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über Auswirkung der Behinderung und die besonderen Lebensbedingungen der Behinderten
  - Vertretung der Interessen geistiger, seelischer & körperlicher Benachteiligter bei privatrechtlichen und öffentlich- rechtlichen Einrichtungen
  - Besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen
  - Förderung kultureller, sportlicher, kirchlicher, wissenschaftlicher, privater, geselliger und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohl der Benachteiligten dienen
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich ebenfalls der Förderung und Unterstützung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte verschrieben haben
  - Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden
- Satz 2 Wahlfunktionen von Ämtern im Behindertenverband Köthen e. V. sind ehrenamtlich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit & Mildtätigkeit**

- Satz 1 Die Ziele des Behindertenverbandes Köthen e. V. sind ausschließlich auf die unmittelbare und überwiegende Erfüllung gemeinnütziger & mildtätiger Aufgaben gerichtet. (im Sinne des Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung)
- Satz 2 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel, insbesondere auch etwaige Gewinne des Verbandes sind zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- Satz 3 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann ein jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- Satz 4 Die Mitglieder haben bei einem etwaigen Ausschluß aus dem Behinderten-verband Köthen e. V., einer Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- Satz 1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- Mitgliedsbeiträge
  - Geld- & Sachzuwendungen
  - Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
  - Sonstige Zuwendungen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- Satz 1 Der Behindertenverband Köthen e. V. umfaßt:
- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre

- fördernde Mitglieder über 18 Jahre
  - Ehrenmitglieder
- Satz 2 Mitglieder können werden:
- alle natürlichen & juristischen Personen sowie Familien
  - Dieser Personenkreis muss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt oder im Landkreis Anhalt Bitterfeld sowie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Im Einzelfall können auch Personen aufgenommen werden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Landkreis Anhalt Bitterfeld haben, wenn Ihnen der Anschluß an andere territoriale Behindertenorganisationen nicht möglich ist.
- Satz 3 Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die den Behindertenverband Köthen e. V. unterstützen, aufgenommen werden.
- Satz 4 Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Behindertenverband Köthen e. V. besondere Verdienste erworben haben.
- Satz 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied kann durch schriftlichen Antrages erfolgen. Dem Antragsteller muss Einsicht in die vorliegende Satzung gewährt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Widerspruch vor der Mitgliederversammlung einlegen. Die Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten & wird bei der nächsten Sitzung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft; wobei die erneute Ablehnung durch den Vorstand nicht anfechtbar ist.
  - Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss von der Mitgliederliste, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen zusätzlich durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bzw. durch Auflösung.
  - Wird ein Jahr lang kein Beitrag gezahlt, trotz schriftlicher Aufforderung, so scheidet das Mitglied nach Ablauf der im Mahnschreiben gesetzten Frist aus
  - Der Austritt ist ausschließlich zum Ende eines Quartals möglich. **Dieser ist schriftlich zu erklären!** Bei beschränkt Geschäftsfähigen muss die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
  - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat vergangen ist und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde.  
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Behindertenverbandes Köthen e. V. gröblichst verstoßen oder gegen die ihnen gegenüber dem Behindertenverbandes Köthen e.V. obliegenden Pflichten gröblichst verstoßen haben. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. In gleicher Weise kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei & können mit Stimmrecht in allen Gremien des Vereins beratend mitwirken.

## § 6 Die Organe des Verbandes

Satz 1 Die Mitgliederversammlung, besteht aus den Mitgliedern des Verbandes

Satz 2 Der Vorstand besteht aus dem ersten & zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer & seinem Stellvertreter sowie dem Medienbeauftragten.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Satz 3 Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten mit einem weiteren

## **Satzung des "Behindertenverbandes Köthen e. V."**

Vorstandsmitglied den Verein, wobei der Stellvertreter im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden berechtigt ist, den Verein zu führen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Mitgliederversammlung**

Satz 1 Alle ordentliche, fördernden und Ehrenmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wählbar zum Vorstand oder zu einem sonstigen Ehrenamt sind nur natürliche, volljährige Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Diese kann auch abgehalten werden, wenn mind. 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Die Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit schriftlich gefasst werden.

Satz 2 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- Entlassen des Vorstandes
- Beschlußfassung über die Satzung und eventuelle Änderungen derselben
- Beschlußfassung über die eventuelle Auflösung des Verbandes Köthen e. V.
- Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Berufungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Behandlung sonstiger vom Vorstand ihrer besonderen Bedeutung wegen vorgelegten Angelegenheiten.

Satz 3 Kassenprüfer

Es müssen mindestens 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung beauftragt werden, die sich wechselseitig vertreten. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit beim Vorstand die Kasse, Buchführung und Belege zu überprüfen. Eine Prüfung muß mindestens einmal jährlich erfolgen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Es können auch nichtangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

Satz 4 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Leitung der Wahl übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Im Übrigen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Satz 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **§ 8 Stimmrecht**

Satz 1 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich berechtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine Person darf nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.

Satz 2 Bei Abstimmung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Satz 3 Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung in vollem Wortlaut angekündigt werden. Diese bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der nachgewiesenen Vollmachten.

### **§ 9 Der Vorstand**

Satz 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zutsändig, wenn sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Satz 2 Der Vorstand wird von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 4 Jahre gewählt.. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues  
Vorstandsmitglied aus dem Mitgliederkreis berufen.

Satz 3 Dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister
3. Schriftführer
4. Schriftführer (Stellvertreter)
5. Medienbeauftragter

Der Vorstand bestellt jährlich 2 Kassenprüfer.

Der Aufgabenkreis des Schatzmeisters beinhaltet volle Handlungsvollmacht für alle  
Geschäfte, welche die Kassenführung und die Verwaltung der Mittel des Verbandes Köthen  
e. V. einschließlich der Einnahmen und Ausgaben mit sich bringt.

Satz 4 Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit  
Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt.

Satz 5 Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit besondere  
Vertreter für besondere Geschäftsbereiche bestellen. Besondere Vertreter können  
insbesondere bestellt werden für soziale Angelegenheiten, für Organisationsfragen, für  
Spendenaktivitäten, für den Bereich der technischen Hilfen (wie Hilfsmittel) und für den  
Geschäftsstellenbereich. Besondere Vertreter sind den Mitgliedern in der üblichen Form  
bekanntzugeben.

Satz 6 Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besondere Aufgaben Verbandsmitglieder  
beauftragen.

## § 10 Beitragsordnung

Satz 1 Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 5 € pro Monat und kann sich nach der jeweils  
gültigen Beitragsordnung verändern.

Satz 2 Die Beiträge sind an dem der Aufnahme folgenden Monat zu zahlen, für das restliche  
Kalenderjahr. Es wird empfohlen, den Beitrag mittels Lastschriftzug zu entrichten.

## § 11 Auflösung

Satz 1 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung,  
wobei 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.  
Wird diese Beteiligung nicht erreicht, sind alle folgenden Versammlungen, mit einer  
zeitlichen Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung beschlussfähig.

Satz 2

Satz 3 Die Mitgliederversammlung ernennt drei Liquidatoren.

Satz 4 Die Auflösung des Behindertenverbandes Köthen e. V. fällt das Vermögen desselben an den  
Landkreis Anhalt Bitterfeld, die es ausschließlich für die Förderung Benachteiligter zu  
verwenden hat.

## § 12 Satzungsänderung

Satz 1 Änderungen der Satzung treten mit der wirksamen Beschlußfassung in Kraft, soweit nicht  
im Beschluß ein anderer Zeitpunkt für das Inkrafttreten genannt ist.

Satz 2

Satz 3 Die Neufassung der Satzung (des Statutes) wurde auf der Mitglieder-versammlung des  
Behindertenverbandes Köthen e. V. vom 17.06.2015 beraten und beschlossen.

Satz 4 Die Satzung vom 11.07.1998 wird damit außer Kraft gesetzt.

## § 13 Wahlordnung & Wahlverfahren

Satz 1 Wahlvorschläge & Wahlleitung

- Wahlvorschläge können gemacht werden:  
durch den geschäftsführenden Ausschuss  
Durch Mitglieder
- Wahlvorschläge des geschäftsführenden Ausschusses & etwas schon vorliegende  
Vorschläge von Mitgliedern werden mit der Einladung zur Hauptversammlung  
mitgeteilt. Wahlvorschläge der Mitglieder müssen schriftlich bis spätestens eine Woche  
vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Diese müssen von

**S a t z u n g**  
**des "Behindertenverbandes Köthen e. V."**

mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben sein. Jedes Mitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben & sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

- Die Wahl wird vom Vorstand oder im Falle seiner Verhinderung von einer bevollmächtigten Person geleitet.
  - Spätestens zu Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Wahlvorschläge bekannt.
- Satz 2
- Gewählt wird geheim & schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.  
Die Kandidaten sind gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht haben & unter diesen die mit den meisten Stimmen.
  - Werden nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie es die Höchstzahl zulässt, dann können die Kandidaten durch Handzeichen gewählt werden, wenn die Hauptversammlung dies mit 1/3 Mehrheit abgegebenen Stimmen beschließt.
  - Werden auf Stimmzettel mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.
- Satz 3 Annahme der Wahl
- Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Vorsitzenden von seiner Wahl durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.
  - Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 über die Annahme zu erklären.
- Satz 4 Eine Änderung der Wahlordnung kann nur mit 1/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen werden.

**§ 14 Sonstiges**

Satz 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Gültig ab 09.01.2017**

Satz 2 Es besteht die Möglichkeit der Überweisung oder des SEPA Einzuges. Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Beitrag eine **Bringpflicht** ist !

Satz 3 Eine Beitragsordnung ist als Kopie dem Antragsteller auszuhändigen.